

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Thomas Gambke, Ingrid Hönlinger, Kerstin Andreae, Dr. Tobias Lindner, Priska Hinz (Herborn), Oliver Krischer, Jerzy Montag, Brigitte Pothmer, Dr. Gerhard Schick, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erleichterungen für Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 31. Juli 2012 den Referentenentwurf zum „Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG“ vorgelegt. Damit sollen für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen bei der Rechnungslegung erreicht werden. Ein Teil des neuen Gesetzes soll auch die Offenlegungspflichten für Bilanzen von Kapitalgesellschaften regulieren. Zur Offenlegung müssen Kleinstkapitalgesellschaften zwar auch künftig ihren Jahresabschluss elektronisch beim Bundesanzeiger einreichen. Sie können aber wählen, ob sie ihn im Bundesanzeiger bekanntmachen lassen oder ob sie ihn lediglich zur dauerhaften Hinterlegung beim Unternehmensregister einreichen.

Problematisch bleiben jedoch auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Referentenentwurfs die hohen Ordnungsgelder von mindestens 2 500 Euro. Übermittelt eine Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss nicht spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Bundesanzeiger, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. Wird innerhalb von sechs Wochen der Jahresabschluss nicht eingereicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Außerdem gibt es auch mit den geplanten Gesetzesänderungen keine Möglichkeit für das Bundesjustizamt, im Einzelfall Ermessen auszuüben und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Mindesthöhe des Ordnungsgeldes von 2 500 Euro für Kleinstunternehmen (§ 267a des Handelsgesetzbuchs – HGB) auf 250 Euro zu senken;
2. die Mindesthöhe des Ordnungsgeldes von 2 500 Euro für Kleinunternehmen (§ 267 HGB) auf 500 Euro zu senken;
3. die Höhe des Ordnungsgeldes progressiv zu gestalten;
4. dem Bundesamt für Justiz ein Ermessen einzuräumen, eine Fristverlängerung zur Einreichung der Bilanz zu erteilen;
5. dem Bundesamt für Justiz ein Ermessen einzuräumen von der Verhängung von Ordnungsgeldern im Härtefall, insbesondere in Fällen höherer Gewalt

und ohne unmittelbares Verschulden bei Klein- und Kleinstunternehmen, abzusehen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Danach gefragt, was mittelständischen Unternehmen derzeit am ehesten helfen würde, nannten 41 Prozent den Abbau von Bürokratie (Bankenverband, 2012). Auch vor diesem Hintergrund ist es von hoher Bedeutung, den Bürokratieabbau nicht nur durch Marginalitäten, sondern durch praxisrelevante Änderungen effektiv voranzutreiben.

Am 31. Juli 2012 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für das sog. MicroBilG-E vorgelegt. Zielsetzung des Entwurfs ist es, die auf EU-Ebene vereinbarten Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen für Kleinstunternehmen umzusetzen. Von Seiten der Unternehmerinnen und Unternehmer, insbesondere von Seiten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK) wird aber bereits jetzt kritisiert, dass die geplanten Änderungen in der Praxis kaum eine spürbare Entlastung bringen werden. Besonders umstritten ist die nach wie vor verpflichtende, elektronische Einreichung der Bilanz beim Bundesanzeiger – unabhängig davon, ob diese dann veröffentlicht oder nur hinterlegt wird. In der Kritik steht dabei jedoch nicht nur der bürokratische Aufwand, sondern stehen vor allem die unangemessen hohen Ordnungsgelder, die zu entrichten sind, wenn die Rechnungsunterlagen nicht spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger elektronisch eingereicht wurden und die sechswöchige Androhungsfrist im Ordnungsgeldverfahren abgelaufen ist. Hier zeigt sich eine Benachteiligung von kleinen Unternehmen, für die der buchhalterische Aufwand und die Erstellung des Jahresabschlusses schwerer zu erfüllen sind. Das Bundesamt für Justiz prüft die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung der Bilanzen und leitet bei Verstoß ein Verfahren ein. In den Ordnungsverfahren der Jahre 2009 und 2010 wurden laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/5028) 97 Prozent der Ordnungsgeldverfahren gegen kleine Unternehmen eingeleitet. Diese sind von den mindestens 2 500 Euro Ordnungsgeld verhältnismäßig härter getroffen. Hier zeigt sich der Bedarf nach tatsächlichen Erleichterungen für Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften. Das BMJ könnte am Ordnungsgeldverfahren (die EU-Richtlinie gibt hier keine Details vor) Änderungen vornehmen und damit Erleichterungen gerade für kleine Unternehmen schaffen. Da das Ziel, kleine Firmen vollständig von der Pflicht zur Aufstellung einer Handelsbilanz zu befreien, im Rat der EU von der Bundesregierung nicht durchgesetzt werden konnte, muss nun zumindest eine spürbare Entlastung bei der Höhe der Ordnungsgelder durchgeführt werden.

Auch ein geringeres Ordnungsgeld kann bei kleinen Unternehmen präventiv wirken. Dies ist auch EU-rechtlich möglich, da die EU-Richtlinie keine Mindestvorgaben für die Sanktionierung enthält. Denkbar wäre im Rahmen dessen die Einführung einer Progression. Die erstmalige Ordnungsgeldandrohung könnte für Kleinstunternehmen beispielsweise bei 250 Euro liegen. Wenn in-

nerhalb von sechs Wochen der Jahresabschluss nicht eingereicht wird, werden die 250 Euro fällig. Danach kann gegebenenfalls das nächste Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden (bezogen auf denselben Jahresabschluss) und könnte entsprechend 500 oder 750 Euro betragen.

Darüber hinaus muss das Bundesamt für Justiz in Härtefällen auch nach Ermessen ganz von der Zahlung des Ordnungsgeldes absehen können. Gerade in kleinen Unternehmen kann es beispielsweise vorkommen, dass nur eine Person für die Rechnungslegung und Buchhaltung verantwortlich ist, eine Vertretung nicht besteht. Im Krankheitsfall des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin kann sich die Einreichung der Bilanz drastisch verzögern. Es wurde auch von Fällen berichtet, in denen durch Brände sämtliche Unterlagen zerstört wurden, so dass der Jahresabschluss faktisch nicht erstellt werden konnte. Für solche und ähnliche Fälle muss das BMJ mehr Flexibilität beweisen und die Besonderheiten von Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

